

Richtlinie zur Kultur- und Sportförderung der Gemeinde Broderstorf

(aufgrund der Beschlüsse der GV Broderstorf vom 02.11.2011 und 10.10.2012)

I. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Broderstorf kann den in der Gemeinde Broderstorf ansässigen natürlichen und juristischen Personen (z.B. Vereine, kulturtreibende Gruppen, Sportler, Künstler) nach Maßgabe der nachfolgenden Richtlinie auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 2 und 4 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) Zuschüsse gewähren. Unterstützt werden können solche Veranstaltungen und Projekte, die das Kultur- und Sportangebot im Gemeindegebiet bereichern bzw. von Personen aus der Gemeinde initiiert werden und

- a) für alle Bürger zugänglich sind,
- b) öffentliches Interesse erwarten lassen sowie
- c) Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern.
Nicht gefördert werden Veranstaltungen und Projekte, die ausschließlich oder überwiegend parteipolitischen oder gewerblichen Zwecken dienen.

II. Bewilligungsbedingungen

1. Die Zuschüsse werden im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
2. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge (einschließlich Projektbeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan) sind bis zum 01.09. des laufenden Haushaltsjahres für das folgende Haushaltsjahr, in begründeten Ausnahmefällen bis spätestens 1 Monat vor Beginn der Maßnahme, zu stellen. Eine angemessene finanzielle oder sachbezogene Eigenleistung des Antragstellers wird vorausgesetzt.
3. Mit Zuschüssen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.
4. Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel trifft die Gemeindevertretung Broderstorf auf Vorschlag des Sozialausschusses der Gemeinde. Der Antragsteller erhält vom Amt Carbak einen Bescheid über die Zuschussgewährung.
5. Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse ist durch den Antragsteller ein Verwendungsnachweis (Sachbericht, zahlenmäßiger Nachweis) zu erbringen. Dieser muss spätestens 6 Wochen nach Abschluss der Maßnahme beim Amt Carbak vorliegen. Wenn die Zuschüsse nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden, ist der entsprechende Bescheid rechtsunwirksam und wird widerrufen. Bereits ausgezahlte Zuschüsse sind zurückzuerstatten.

III. Gegenstand Kulturförderung

1. Kulturelle und künstlerische Projekte sind zeitlich befristete Vorhaben von gemeindlicher Bedeutung aus den Bereichen Musik, Bildende Kunst, Darstellende Kunst, Heimatpflege, Kulturgeschichte, Sammlungen / Galerien und Neue Medien
2. Jubiläen (Ortsjubiläen, Vereinsjubiläen, historische Jubiläen)
3. Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung bzw. hohem künstlerischen Anspruch
4. Ankauf von Kunstwerken
5. Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von notwendigen Materialien, Instrumenten, Noten und Auftrittskleidung
6. Einzelkünstlerförderung (Honorare, Druckkostenzuschüsse, Teilnahme an künstlerischen Wettbewerben)
7. Veranstaltungen und Arbeiten der Senioren, Seniorengruppen und Seniorenvereine

IV. Gegenstand der Sportförderung

Die Schwerpunkte der Sportförderung sind der Vereinssport, die Sportjugend und der Breitensport.

Die Zuschüsse können gewährt werden für:

- a) Den Kauf von Preisen, Pokalen, Erinnerungsgaben,
- b) den Kauf von Sportmaterialien und -geräten für den Übungs- und Wettkampfbetrieb,
- c) Entschädigungen der Kampf- und Schiedsrichter bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im Gemeindegebiet sowie deren medizinischer Sicherstellung,
- d) Übernachtungs-, Verpflegungs- und Transportleistungen bei Teilnahme an überregionalen Sportveranstaltungen,
- e) Organisationskosten (z. B. Miete, Beschallung, Transport u. a.),
- f) Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- g) Durchführung von Trainingslagern.

V. Pauschalzuschuss

Pauschale Zuschüsse können auf Antrag ohne Verwendungsnachweis gewährt werden an

- Chöre und Gesangvereine
- Kapellen / Blaskapellen / Bands
- Sportler
- weitere kultur- und sportschaffende Vereine und Initiativen

als einheitlicher Sockelbetrag von 50,00 € pro Jahr, sowie als Steigerungsbetrag 50,00 € für jedes öffentliche Konzert, jede öffentliche Veranstaltung in eigener Trägerschaft, begrenzt auf max. 2 Veranstaltungen pro Jahr.

Im laufenden Haushaltsjahr können eine Projekt- und Pauschalzuschuss nebeneinander nicht gewährt werden.

VI. Schlussbestimmungen

Wenn der Antragsteller Fördermittel bei anderen Behörden/Personen/Unternehmen beantragt hat, ist dies dem Bürgermeister der Gemeinde Broderstorf über das Amt Carbak mitzuteilen. Bei Verletzung der Informationspflicht ist die Gemeinde nach Einzelfallprüfung berechtigt, die ausgereichten Fördermittel (ganz oder in Teilen) zurückzufordern.

VI. Inkrafttreten

Die Gemeindevertretung Broderstorf hat in ihrer Sitzung am 02.11.2011 die vorstehende Richtlinie erlassen.

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Broderstorf, 05.11.2012


Hanns Lange
Bürgermeister

Hinweis:

- mit Beschluss vom 10.10.2012 erfolgte eine Änderung der Antragsfrist auf den **01.09.**